

3171 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Mai 1985, BGBl.Nr. 203, über die Errichtung des Bezirksgerichtes Donaustadt sowie die Organisation der Bezirksgerichte in Wien (Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien), ist das Bezirksgericht Donaustadt errichtet und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Wien zum Teil neu festgelegt worden. Zwecks Vermeidung kaum durchschaubarer Kompetenzer-splitterungen soll nun die Zuständigkeitsregelung des Durchführungsgesetzes zum Europäischen Übereinkommen über Verfahrenshilfe aus dem Jahre 1977 der des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien angepaßt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

F a r t h o f e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann